



Das Vorhaben wird prospektive Umsatzumverteilungsquoten zwischen rd. 9,1 % (Zone 1) und rd. 5,4 % (Zone 2) innerhalb des Einzugsgebiets auslösen und damit den kritischen 10 %-Schwellenwert nicht überschreiten. Tendenziell stärker von dem Vorhaben betroffen sind - vor allem bedingt durch die Nähe und die stärkere Angebotsüberschneidung - die Lebensmitteldiscounter im Gewerbegebiet Heiligenhafen (Zone 1). Unter Berücksichtigung des im Jahr 2016 bereits erweiterten Familia-Markts errechnet sich eine Umsatzumverteilung von rd. 9,6 %.

Der Sky-Verbrauchermarkt in der Innenstadt ist zwar etwas in die Jahre gekommen und weist gegenüber den übrigen Lebensmittelanbietern eine eingeschränkte Erreichbarkeit auf, kann aber von den Agglomerations- und Destinationseffekten seiner Innenstadtlage profitieren. Da die Innenstadt in starkem Maße von Touristen frequentiert wird, ergeben sich sowohl für den vollsortimentierten Sky-Markt als auch für den dort befindlichen Rossmann-Drogeriemarkt zudem zusätzliche Umsatzpotenziale. Insbesondere die Nutzer des Jachthafens spielen dabei für den Sky-Markt eine wichtige Rolle. Von einer Gefährdung der für die Innenstadt als Magnetbetriebe fungierenden Anbieter Sky und Rossmann ist bei einem Umsatzrückgang von rd. 8,7 % durch das discountorientierte Erweiterungsvorhaben (durch Neubau) nicht auszugehen.

„Mehr als unwesentliche Auswirkungen“ im Sinne einer Funktionsstörung der Nahversorgung können angesichts der Höhe der Auswirkungen ausgeschlossen werden. Eine vorhabeninduzierte Aufgabe ansonsten marktfähiger Betriebe kann ausgeschlossen werden.

Dies gilt auch für die Angebote in der Zone 2 (Umland). Die Umsatzrückgänge liegen bei rd. 5,4 %. Hierbei ist auf ein geringes und saisonales Verkaufsflächenangebot hinzuweisen. Dabei ist berücksichtigt, dass ein signifikanter Teil des Vorhabenumsatzes mit Touristen generiert wird.

Mit der Realisierung des Vorhabens (erweiterter Neubau für Lidl ...) ist eine qualitative Aufwertung der Nah- bzw. Grundversorgung verbunden, ohne dass mehr als unwesentliche Auswirkungen induziert werden. U.E. wird das Neubau- und Erweiterungsvorhaben in der Lage sein, den bestehenden Nahversorgungsstandort zukunftsfähig abzusichern, da mit der erweiterten Fläche den Ansprüchen der Verbraucher an eine verbesserte Convenience etc. sowie seitens des Handels zu Gunsten großzügigerer Verkehrsflächen entsprochen wird.

Im Bereich der ergänzenden aperiodischen Sortimente wurde vor dem Hintergrund der geringen Marktanteilszuwächse auf die Erarbeitung einer detaillierten Wirkungsmodellierung verzichtet. Mehr als unwesentliche Auswirkungen können angesichts des Marktanteilszuwachses von etwa 1 %-Punkt ausgeschlossen werden.

Die Firma Lidl erwägt, am Standort das neuste Marktkonzept von Lidl in Deutschland zu realisieren, das weiter steigende Verkaufsflächen induziert. Hierbei ist zu konstatieren, dass die Verkehrsflächen prozentual stärker steigen als der Anteil an Regal- und Aufstellfläche. Stellt man in die Wirkungsmodellierung lediglich eine Erweiterung des Lidl-Markts auf bis zu 1.500 qm Verkaufsfläche ein (Zusatz-

verkaufsfläche von rd. 700 qm, ohne Ansiedlung eines Drogeriemarkts), zeigt sich, dass bei einer Umsatzumverteilung in Bezug auf die Innenstadt (rd. 5 %) weder städtebauliche noch raumordnerische Auswirkungen zu erwarten sind. Wettbewerbliche Effekte sind im Wesentlichen für die übrigen Lebensmitteldiscounter im Stadtgebiet spürbar (rd. 7 %). Es ist somit eine hinzutretende nahversorgungsrelevante Verkaufsfläche von bis zu 630 qm als verträglich zu bewerten.

Ein Umschlagen der absatzwirtschaftlichen Auswirkungen des Vorhabens in städtebauliche oder raumordnerische Wirkungen im Sinne einer Funktionsstörung der Nahversorgung sowie des zentralen Versorgungsbereichs kann ausgeschlossen werden.“

„Zur siedlungsstrukturellen Integration des Vorhabenstandorts

Gemäß den landesplanerischen Vorgaben in Schleswig-Holstein sollen Vorhaben mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten grundsätzlich nur im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet (siedlungsstrukturelles Integrationsgebiet) zulässig sein, Vorhaben mit v.a. zentrenrelevanten Sortimenten nur im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit den zentralen Versorgungsbereichen der Standortgemeinde.

Der Lidl-Markt ist auch künftig als ein Betrieb mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment (90 %) einzuordnen. Der Altstandort soll ... nachgenutzt werden.

...

Der Vorhabenstandort ist Teil einer seit vielen Jahren etablierten Einzelhandelsagglomeration, die im Regionalplan als zu erhaltender Einzelhandelsbereich definiert wird. Durch das Vorhaben wird kein neuer Einzelhandelspol geschaffen, sondern lediglich ein bereits faktisch vorhandener Nahversorgungsstandort weiterqualifiziert. Der gesamte Standortbereich übernimmt für Heiligenhafen und sein unmittelbares Umland sowie v.a. für die Touristen eine wesentliche Versorgungsaufgabe.

Zwar befinden sich im direkten Standortumfeld keine signifikanten Wohnnutzungen. Die künftige Siedlungsentwicklung Heiligenhafens wird sich jedoch auf das östliche Stadtgebiet erstrecken und damit näher an den Vorhabenstandort heranrücken. Der Standort liegt aber in jedem Fall im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet der Stadt Heiligenhafen. Eine Anbindung an den ÖPNV ist ebenfalls gegeben.

Der Vorhabenstandort liegt am Rande des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets. Das Erweiterungsvorhaben entspricht dem siedlungsstrukturellen Integrationsgebiet.“

Insgesamt kommt das Gutachten zu folgendem Ergebnis:



21.02.2018

Stadt Heiligenhafen | B-Plan Nr. 47, 9. Änderung und Erweiterung
für das Gebiet „Grundstücke Sundweg 101-113“ | Begründung

„Die sozioökonomischen Rahmenbedingungen im Untersuchungsraum sind aufgrund der leicht rückläufigen Einwohnerentwicklung und des unterdurchschnittlichen Kaufkraftniveaus als restriktiv zu bewerten. Erhebliche Impulse werden allerdings durch Touristen generiert.

Auf einer vorhabenrelevanten Verkaufsfläche von insgesamt rd. 12.400 qm innerhalb des Einzugsgebiets werden rd. 55 Mio. € Umsatz generiert. Die überdurchschnittliche Zentralität und Verkaufsflächenausstattung deuten auf eine hohe (touristisch induzierte) Ausstrahlkraft des nahversorgungsrelevanten Einzelhandels hin.

Das Kundenpotenzial des Vorhabens in 2016 beträgt etwa 17.600 Personen. Davon entfallen - in einer vorsichtigen Annahme - rd. 15 % auf eine durch Touristen induzierte Potenzialreserve. Das vorhabenrelevante Nachfragepotenzial im Einzugsgebiet wird bis zur Marktwirksamkeit leicht auf etwa 81 Mio. € sinken.

Nach den Modellrechnungen ergibt sich durch das Vorhaben ein zusätzliches Umsatzpotenzial von rd. 5,0 Mio. €. Davon entfallen rd. 4,5 Mio. € auf den nahversorgungsrelevanten Bedarfsbereich. Das entspricht einem Marktanteilszuwachs im Einzugsgebiet von insgesamt rd. 6 %-Punkten.

Die Umsatzumverteilungswirkungen durch die Erweiterung des Lidl-Discounters in Heiligenhafen erreichen nach den Prognosen von Dr. Lademann & Partner im Segment des nahversorgungsrelevanten Bedarfsbereichs Werte von im Schnitt etwa 9 %. Für die Heiligenhafener Innenstadt liegt die Quote bei knapp 9 %, für das Gewerbegebiet sind Umsatzrückgänge von bis zu rd. 10 % zu erwarten. In die Abwägung ist einzustellen, dass der Lidl-Markt faktisch seine Wirkungen mit einer Verkaufsfläche von 1.000 qm bereits induziert hat und die Wirkungen voraussichtlich geringer ausfallen.

Ein Umschlagen der absatzwirtschaftlichen Auswirkungen des Vorhabens in städtebauliche oder raumordnerische Wirkungen im Sinne einer Funktionsstörung der Nahversorgung sowie des zentralen Versorgungsbereichs kann ausgeschlossen werden.

Der Lidl-Markt ist mit seiner, die Innenstadt funktional ergänzenden, Ausrichtung für den Versorgungseinkauf Teil der wichtigsten Einzelhandelslage in Heiligenhafen. Der geplante erweiterte Neubau ... [trägt] zur Verbesserung der verbraucher-nahen Versorgung in Heiligenhafen und dem Nahbereich bei.

Das Vorhaben wird auch den landes- und regionalplanerischen Bestimmungen gerecht und widerspricht weder dem Konzentrations- und Kongruenzgebot noch dem siedlungsstrukturellen Integrationsgebot und dem Beeinträchtigungsverbot.“

Das Gutachten liegt als Anlage „Verträglichkeitsanalyse zu den Auswirkungen eines Neubau- und Erweiterungsvorhabens“ bei.

2.3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ist für die Sonstigen Sondergebiete SO1 und SO2 durch die maximal zulässige GRZ von 0,3, die Zahl der zulässigen Vollgeschosse (eingeschossig) und die maximal zulässige Firsthöhe von 16,50 m üNNH (Meter über Normalhöhennull) im SO1 bzw. 17,50 m üNNH im SO2 bestimmt. Das Maß gilt inklusive aller Dachaufbauten. Als maximal zulässige Oberkante für einen Werbepylon an der Zufahrt im SO1 werden 14,50 m üNNH festgesetzt. Als maximal zulässige Oberkante für eine Stützwand einschließlich Absturzsicherung entlang der Nordseite der Gemeinschaftsstellplatzanlage werden 9,50 m üNNH festgesetzt. Dadurch kann zwischen den beiden Gebäuden der Geländeübergang zum tiefer liegenden Graben „Jordan“ durch eine bauliche Anlage abgefangen werden.

Die festgelegten Höhen bilden die Architekturplanung ab und berücksichtigen dabei eine geplante Erdgeschosslage der Gebäude von 8,20 m üNNH bzw. 8,40 m üNNH und eine Aufstellgrundhöhe von ca. 8,00 m üNNH für den Werbepylon jeweils zuzüglich eines geringen Spielraums.

Für die im Übrigen erforderlichen befestigten Flächen für Zufahrten, Stellplätze, Wege und Nebenanlagen wird durch textliche Festsetzung eine Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) höchstens bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 zugelassen. Eine Festlegung dieses Wertes ist erforderlich für die Schaffung des erforderlichen Stellplatzangebotes für die planungsrechtlich festgelegte Nutzung, denn die großflächige Gemeinschaftsstellplatzanlage des Einzelhandelsstandortes wird befestigte Flächen verursachen, die über der 50 %-Regelung des § 19 Abs. 4 BauNVO liegen.

Gemäß § 17 BauNVO ist als Obergrenze für Sonstige Sondergebiete eine GRZ von 0,8 zulässig, die hier einschließlich der Überschreitungsmöglichkeiten für Nebenanlagen wie Wege, Stellplätze und ihre Zufahrten eingehalten wird.

2.3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Durch die planzeichnerisch festgesetzten Baugrenzen werden die durch Gebäudekörper überbaubaren Grundstücksflächen in den Sonstigen Sondergebieten begrenzt. Die für den Neubau im SO1 ausgewiesene Baugrenze berücksichtigt dabei die 15 m Anbauverbotszone für Hochbauten zur nördlichen Fahrbahnkante der Kreisstraße K 42 (Sundweg) und ist entsprechend zurückversetzt.

Die Baugrenze für den Werbepylon an der Zufahrt im SO1 berücksichtigt eine reduzierte Anbauverbotszone von 10 m zur nördlichen Fahrbahnkante der Kreisstraße K 42. Dies entspricht der Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, dass für derartige Werbeanlagen der Abstand zum Fahrbahnrand mindestens der Höhe der Werbeanlage (laut Planung ca. 6,00 m) entsprechen muss.

Um das Bestandsgebäude im SO2 wird eine enge Baugrenze ausgewiesen, die den Teilrückbau berücksichtigt.



Entlang der nördlichen Grenze der Gemeinschaftsstellplatzanlage wird eine Baugrenze für eine Stützwand ausgewiesen, die benötigt wird um den Geländeunterschied von bis zu 2,90 m zwischen dem tiefer liegenden Grabenbereich (5,11 m/ 6,00 m/ 7,11 m/ 7,18 m üNN) und der geplanten Gemeinschaftsstellplatzanlage (ca. 8,00 m üNN) abzufangen.

In den beiden Sondergebieten S01 und S02 wird abweichende Bauweise festgesetzt, bei der Gebäude über 50 m Länge zulässig sind und die Grenzabstände der offenen Bauweise gelten. Im Bereich der Stützwand darf ohne seitlichen Grenzabstand gebaut werden. Im S01 ist dies erforderlich, weil die Gebäudeplanung eine Länge über 70 m vorsieht. Im S02 wird zwar das vorhandene Gebäude, wie durch die Baugrenze vorgegeben, auf unter 50 m Länge zurückgebaut, jedoch entsteht entlang der Nordseite im Zusammenhang mit der anschließenden Stützwand, die zum Abfangen des Geländeunterschiedes zwischen der Gemeinschaftsstellplatzanlage und dem Grabenbereich erforderlich ist, eine deutlich längere Wandfläche, die mit der abweichenden Bauweise zulässig ist und bei Bedarf von der Fläche des S02 auch auf der Fläche des S01 ohne Grenzabstand fortgesetzt werden darf.

Planzeichnerisch wird die Lage der Gemeinschaftsstellplatzanlage durch Abgrenzung einer Fläche für Gemeinschaftsstellplätze festgesetzt. Zum südlich gelegenen Sundweg wird hinsichtlich der Anbauverbotszone nach Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr ein Abstand entsprechend der Bestandssituation der derzeitigen Stellplatzanlage beibehalten. Die für Baumstandorte vorgesehenen Pflanzflächen sind planzeichnerisch aus der Fläche für Gemeinschaftsstellplätze ausgenommen. Damit werden die mit dem Vorhabenträger abgestimmten Pflanzinseln zur Begrünung der Gemeinschaftsstellplatzanlage gesichert. Dies wird auch noch einmal mit textlicher Festsetzung unterlegt, wonach Stellplätze mit ihren Zufahrten gemäß § 12 BauNVO und Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Flächen und innerhalb der Flächen für Gemeinschaftsstellplätze „GSt“ zulässig sind.

2.3.4 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

In den Sonstigen Sondergebieten S01 und S02 wird die Errichtung von Garagen ausgeschlossen.

Weiterhin wird die Errichtung von Nebenanlagen, die als Werbeanlagen fungieren, begrenzt auf einen Werbepylon im Sonstigen Sondergebiet S01. Dieser freistehenden Werbeanlage ist an der Zufahrt eine überbaubare Fläche mittels Baugrenzen und Nutzungszweckbeschreibung zugewiesen.

Auch die als Nebenanlage einzustufende Stützwand, die voraussichtlich entlang der nördlichen Seite der Gemeinschaftsstellplatzanlage erforderlich wird, wird mit einer überbaubaren Fläche mittels Baugrenze und Nutzungszweckbeschreibung planungsrechtlich abgesichert.

Diese Vorgaben dienen der städtebaulichen Ordnung des Gebietes.

2.3.5 Gestaltung

Bei den Gestaltungsvorschriften handelt es sich um örtliche Bauvorschriften der Gemeinde für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans auf der Rechtsgrundlage des § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 84 LBO (Landesbauordnung Schleswig-Holstein).

Für die Gestaltung der baulichen Anlagen werden nur reduziert Vorgaben gemacht. Für Dächer sind glänzende und spiegelnd glasierte Materialien zur Dacheindeckung nicht zulässig. Solaranlagen sind davon ausgenommen und allgemein zulässig.

Weiterhin werden Vorgaben für die Gestaltung von Werbeanlagen festgelegt. In den Sonstigen Sondergebieten S01 und S02 sind Werbeanlagen nur an den Gebäuden als Stätte ihrer Leistung in baulich untergeordneter Größe und Form zulässig. Darüber hinaus ist eine freistehende Werbeanlage im S01 in der planzeichnerisch festgesetzten Fläche für Werbepylone zulässig. Leuchtschilder, Lichtwerbung und beleuchtete Werbeanlagen sind zulässig, außer solche mit blinkendem, wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht.

Hiermit werden das Ortsbild störende Materialien und benachbarte Nutzungen ggf. belästigende Effekte vermieden.

2.3.6 Verkehr

Äußere Erschließung

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Kreisstraße K 42 Sundweg. Entlang der Kreisstraße besteht eine Anbauverbotszone von 15 m ab Fahrbahnkante, die beachtet wird. Die Ortsdurchfahrtsgrenze liegt auf Höhe der östlichen Fahrbahnkante der Industriestraße. Die Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch der Erschließung der anliegenden Grundstücke oder der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dient. Die vorhandene Zufahrt zum Plangebiet liegt damit innerhalb der Ortsdurchfahrt, so dass die Kreisstraße K 42 auch der Erschließung der anliegenden Grundstücke dient.

Für die Erweiterung des Einzelhandelsstandortes wurde ein Verkehrsgutachten (WVK WASSER- UND VERKEHRS-KONTOR, 2017) angefertigt, welches klären sollte, ob die Erschließung der zugehörigen Gemeinschaftsstellplatzanlage für den Kunden- und Lieferverkehr weiterhin über die bereits bestehende Grundstückszufahrt zum Sundweg (K 42) erfolgen kann und ob das um den Rechtsabbiegestreifen in der gegenüberliegenden Industriestraße ergänzte Straßennetz in der Lage ist, das zukünftige Verkehrsaufkommen zu bewältigen. Es wurden die Leistungsfähigkeiten der Verkehrsanlagen untersucht und Empfehlungen zur äußeren Erschließung sowie zur Führung der Verkehrsarten gegeben.



Das Gutachten zeigt auf, dass der vorfahrtsregelte Knotenpunkt Sundweg (K 42)/ Industriestraße/ Grundstückszufahrt im Prognose-Planfall 2030 bei dem Ausbauzustand des Knotenpunktes des Jahres 2017 mit Rechtsabbiegestreifen in der Industriestraße mit der Qualitätsstufe „D“ noch ausreichend leistungsfähig ist. Es sind vorerst keine weiteren Maßnahmen am Knotenpunkt erforderlich.

Der Radverkehr wird unverändert auf dem benutzungspflichtigen Zweirichtungsweg auf der Südseite des Sundweges (K 42) geführt. Dem Fußgängerverkehr steht der auf der nördlichen Straßenseite gelegene Gehweg mit direkter westlicher Anbindung vor dem Eingangsbereich des Discountmarktes außerhalb der Parkplatzzufahrt zur Verfügung; hier werden die Verkehrsarten eindeutig getrennt.

Die Leistungsfähigkeit des Knotens Sundweg (K 42)/ Industriestraße/ Grundstückszufahrt bewegt sich aber im Übergangsbereich, so dass bereits mäßige Veränderungen der Verkehrsstärken dazu führen können, dass weitere Maßnahmen notwendig werden. Langfristig könnte die Installation einer Lichtsignalanlage erforderlich werden. Deren Errichtung hätte zur Folge, dass die Fahrbahnränder angepasst werden müssen, um die Befahrbarkeit des Knotenpunktes jeweils bei haltenden Fahrzeugen sicherzustellen und dies würde auch eine Aufweitung des Einmündungstrichters der Parkplatzzufahrt nach sich ziehen.

Der Empfehlung des Gutachtens, im Rahmen des Bauleitplanverfahrens die Straßenverkehrsfläche an der nördlichen Straßenseite des Sundweges (K 42) für eine eventuelle Anpassung der Fahrbahnränder vorzuhalten und planerisch zu sichern, wird entsprochen. Die ggf. zukünftig erforderlichen Flächen werden als Straßenverkehrsflächen ausgewiesen und die Straßenbegrenzungslinie wird entsprechend einer ggf. zukünftig erforderlichen lichtsignalisierten Kontenausbildung planzeichnerisch eingetragen. Die Straßeneinteilung ist nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplans.

Der östlichere Knotenpunkt Sundweg (K 42) / Klosterfor Weg (B 501) / Ortmühlenweg besitzt noch weitreichende Reserven und ist auch mit dem zusätzlichen Verkehr des Prognose-Planfalls 2030 mit einer guten Qualitätsstufe „B“ des Verkehrsablaufes langfristig leistungsfähig.

Das Verkehrsgutachten liegt als Anlage bei.

Die Zufahrten vom Sundweg zu den Baugebieten 501 und 502 werden planzeichnerisch festgesetzt. Östlich des Knotens Sundweg (K 42)/ Industriestraße/ Grundstückszufahrt werden keine Ein- und Ausfahrten zugelassen, weil dieser Abschnitt der Kreisstraße 42 zur freien Strecke gehört und hier direkte Zufahrten und Zugänge nicht angelegt werden dürfen.

Innere Erschließung

Die innere Erschließung des Einzelhandelsstandortes erfolgt über die neu zu ordnende Gemeinschaftsstellplatzanlage zwischen den beiden Baukörpern. Die Breite der Fahrgassen zwischen den Stellplätzen liegt gemäß der Vorhabenplanung zwi-

schen 7,00 m und 8,00 m. Damit werden ein bequemes Ein- und Ausparken für die Besucher ermöglicht und auch die Anforderungen des Lieferverkehrs berücksichtigt. Laut Verkehrsgutachten (WVK WASSER- UND VERKEHRS-KONTOR, 2017) ist es zwingend erforderlich auf dem Grundstück des Lidl-Marktes die erste östliche Fahrgasse des Parkplatzes vorfahrtrechtlich unterzuordnen, um nicht durch eine ansonsten gültige Rechts-vor-Links-Regelung einen Rückstau in den Knotenpunkt zu provozieren.

Die vorhandene Ein- und Ausfahrt zum Sundweg gegenüber der Industriestraße wird beibehalten, jedoch verbreitert, um für die Ausfahrt zukünftig getrennte Fahrstreifen für Rechts- und Linksabbieger anzubieten, und mit größeren Einbiegeradien ausgestattet, um die Abwicklung des Lieferverkehrs auch mit Sattelzügen zu ermöglichen.

Die Einfahrt ist planzeichnerisch festgesetzt. Dies dient der Steuerung der Verkehrsabwicklung, hier insbesondere der Ausbildung einer Kreuzungssituation mit der gegenüberliegenden Industriestraße.

Zur Sicherung einer unabhängigen Feuerwehrezufahrt wird auf der vorhandenen Wohnhaus-Zufahrt (Sundweg 105) ein Fahrrecht für die Feuerwehr festgesetzt. Auch diese Zufahrt wird als Einfahrt festgesetzt.

Anlieferungsverkehr

Für die Abwicklung des Anlieferungsverkehrs auch mit Sattelzügen sind die laut Vorhabenplanung 7,00 m bis 8,00 m breiten Fahrgassen der Gemeinschaftsstellplatzanlage ausreichend dimensioniert und die erforderlichen Schleppkurven eingehalten.

Im Übrigen bleibt die interne Stellplatzaufteilung dem Baugenehmigungsverfahren vorbehalten. Die Anlieferungszone des Lebensmitteldiscounters ist an der Nordseite angeordnet. Bei der Alt-Immobilie verbleibt die Anlieferung an der Ostseite.

Ruhender Verkehr

Laut Vorhabenplanung werden insgesamt ca. 136 Stellplätze angeordnet. Davon sind ca. 122 Stellplätze mit einer kundenfreundlichen Breite von mind. 2,70 m und einer Länge von 4,70 m (zzgl. Überhangstreifen in begrünte Flächen) bzw. 5,20 m geplant. Die Abmessungen sind auf ein bequemes Ein- und Ausparken für die Besucher ausgelegt. Etwa 14 Stellplätze werden barrierefrei mit einer Breite von 3,50 m gestaltet.

Grundsätzlich sind private Stellplätze auf den jeweiligen Grundstücken im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens in ausreichender Größe und angemessener Anzahl nachzuweisen. Hinsichtlich der vorgesehenen Anzahl orientiert der Vorhabenträger auf ein Verhältnis von 1 Stellplatz je 15 m² Verkaufsfläche. Dies kann für die vorgesehenen z.T. großflächigen Verkaufsstätten als auskömmlich eingestuft werden.



Stadt Heiligenhafen | B-Plan Nr. 47, 9. Änderung und Erweiterung
für das Gebiet „Grundstücke Sundweg 101-113“ | Begründung

ÖPNV-Erschließung

Die Anbindung an den ÖPNV erfolgt über eine unmittelbar am Vorhabenstandort gelegene Bushaltestelle, die von drei Linien bedient wird, die innerhalb Heiligenhafens sowie zwischen Oldenburg i.H. und der Insel Fehmarn verkehren.

2.3.7 Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt zentral über den Zweckverband Ostholstein. Das Plangebiet ist bereits an die Wasserversorgung angeschlossen. Trinkwasserleitungen befinden sich in der Kreisstraße K 42 Sundweg und in dem von der Kreisstraße K 42 abzweigenden Stichweg „Sundweg“ sowie unter dem derzeitigen Lidl-Parkplatz (u.a. Flurstücke 17/28 und 582).

Schmutzwasserentsorgung

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt zentral über den Zweckverband Ostholstein. Das Plangebiet ist bereits an das vorhandene Schmutzwasser-Entwässerungsnetz angeschlossen. In dem von der Kreisstraße K 42 abzweigenden Stichweg „Sundweg“ befindet sich ein öffentlicher Schmutzwasserkanal DN 200, an den die umliegenden Grundstücke angeschlossen sind. Der SW-Kanal schließt an den Hauptkanal in der Kreisstraße (K 42) Sundweg. Die Abwasserbeseitigung erfolgt zentral über die Hauptsammler in die Kläranlage Lütjenbrode.

Laut Entwässerungskonzept (WVK WASSER- UND VERKEHRS-KONTOR, 2017) sollen der Schmutzwasserkanal im Plangebiet und ein Teil der Anschlüsse weiterhin genutzt werden. Es ist zu berücksichtigen, dass das östliche Nachbargrundstück, auf dem sich der Richter Holz- und Baustoffhandel befindet ebenfalls an diesen Schmutzwasserkanal angeschlossen ist. Die Absicherung kann erforderlichenfalls durch Grunddienstbarkeiten erfolgen.

Der aus dem geplanten Ersatzneubau für den Lebensmitteldiscountmarkt zu erwartende Schmutzwasserabfluss Q_{gez} beträgt laut Entwässerungskonzept 3,66 l/s. Der Schmutzwasseranfall aus der verkleinerten Alt-Immobilie wird zunächst mit 3,0 l/s abgeschätzt.

Der 90 % Vollfüllungsabfluss $Q_{\text{voll, 90\%}}$ der vorhandenen Anschlussleitung (DN 200, 1,3 %) beträgt 38,0 l/s und ist somit deutlich größer als der zu erwartende Spitzenabfluss $Q_{\text{gez}} = 6,66$ l/s. Das anfallende Schmutzwasser kann somit schadlos über das vorhandene Leitungsnetz abgeleitet werden.

Das Entwässerungskonzept liegt als Anlage bei.

Niederschlagswasserentsorgung

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser soll schadlos abgeführt werden. Das Entwässerungskonzept (WVK WASSER- UND VERKEHRS-KONTOR, 2017) beschreibt dafür folgendes Vorgehen:

Derzeitige Regenwasserableitung

Für das Plangebiet wurde im August 2016 eine Altlasten- und Baugrunderkundung für die drei Grundstücke im Sundweg 101, 103 und 105 durchgeführt. Im Zuge dieser Untersuchung wurde der Untergrund durch jeweils 4 Kleinbohrungen bis in eine Tiefe von 6,00 m unter Geländeoberkante erkundet.

Unterhalb der befestigten Flächen stehen fast ausschließlich Geschiebelehm- und Geschiebemergelschichten mit einem Durchlässigkeitsbeiwert von $k_f < 1 \times 10^{-8}$ m/s an. Der Untergrund ist für Versickerungszwecke daher nicht geeignet.

Es wurde Schichtenweiser festgestellt. Eine genaue Angabe zum höchst möglichen Grundwasserstand (HHGW) ist nicht möglich, da keine langjährigen Grundwasserbeobachtungen vorliegen. Der mittlere Grundwasserstand wird auf -1,89 m u. OK (höchster gemessener GW-Stand zzgl. additiver Zuschlag von +1,00 m) abgeschätzt.

Für den Bereich der Alt-Immobilie liegt ein Bodengutachten vom 08.03.2002 vor. Danach steht nördlich des bestehenden LIDL-Marktes versickerungsfähiger Boden an, welcher mit einem Durchlässigkeitsbeiwert von $k_f = 8 \times 10^{-5}$ m/s angegeben ist. In diesem Bereich befindet sich eine Versickerungsmulde, in welche die vorhandene Parkplatzfläche entwässert.

Bisher wird das Dachflächenwasser des bestehenden LIDL-Marktes in die im rückwärtigen Teil des Grundstückes gelegene Vorflut (Jordan) über eine befestigte Mulde direkt eingeleitet.

Die Niederschlagswässer der befestigten Verkehrsflächen werden in einem grundstückselbstem Kanalnetz gefasst und über die oben beschriebene im rückwärtigen Teil des Grundstückes gelegene Versickerungsmulde in den Untergrund geleitet. Der Versickerungsmulde ist ein Schacht mit als Tauchrohr ausgeführtem Auslauf vorgeschaltet, damit im Schadensfall kein Öl oder Benzin in die Sickermulde gelangt.

Die Einfamilienhausgrundstücke (Sundweg Nr. 101, 103 und 105) entwässern nach Aussagen der Grundstückseigentümer bisher oberflächlich ohne Rückhaltung direkt in die angrenzende Vorflut (Jordan).

Geplante Regenwasserableitung

Gemäß Baugrundgutachten ist eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers aufgrund der anstehenden Geschiebelehm- und Geschiebemergelschichten im Bereich des geplanten LIDL-Marktes nicht möglich. Es kann lediglich die bestehende Versickerungsmulde hinter der Alt-Immobilie im Nordwesten des Plangebietes genutzt werden.



Die Entwässerung der Parkplatz- und Fahrflächen soll daher in der vorhandenen Sickermulde über den gewachsenen Oberboden (A-Horizont) erfolgen. Hierfür sind neue Grundleitungen zu errichten, die an das bestehende RW-Kanalnetz angeschlossen werden. Die vorhandene Sickermulde ist auf eine Sohlfläche von 350 m² zu vergrößern und mit einer Tiefe von 0,40 m auszubilden. Die Versickerungsmulde ist mit einer sandigen Oberbodenschicht von 0,20 m herzustellen. Entsprechend der durchgeführten Berechnung beträgt die Entleerungszeit der Mulde 2 h und die Einstauhöhe ca. 0,30 m. Somit entsteht ein Freibord von rd. 0,10 m.

Für den Fall, dass die Versickerungsmulde nicht vergrößert werden soll bzw. kann, muss der Anteil des Oberflächenwassers aus den Fahrbahn- und Stellplatzflächen, den die Mulde nicht aufnehmen kann, gereinigt und gedrosselt in den Jordan eingeleitet werden. Hierfür ist die Anordnung eines Regenklärschachtes sowie die Ausbildung der Kanäle als Stauraumkanäle erforderlich.

Das Oberflächenwasser der Dachfläche des neuen LIDL-Marktes kann nach telefonischer Rücksprache mit der Stadt Heiligenhafen (23.06.2017 mit Herrn Pfündl) in den Jordan eingeleitet werden. Es ist jedoch eine Rückhaltung vorzusehen. Als maximale Einleitmenge ist der Wert anzusetzen, der sich aus der Einleitmenge der vorhandenen Grundstücke Sundweg 103-105 ergibt (ca. 17,7 l/s). Das Entwässerungskonzept von WVK (2017) führt hierzu entsprechende Berechnungen durch. Eine erforderliche Rückhaltung kann danach mittels Stauraumkanälen oder Speicherboxen im Plangebiet bewerkstelligt werden. Die maximale Einleitmenge wird auf 15,0 l/s beschränkt. Damit tritt keine Verschlechterung des Gewässersystems ein.

Das Dachflächenwasser der zu erhaltenden verkleinerten Alt-Immobilie wird weiterhin direkt in den Jordan eingeleitet. Die Dachfläche reduziert sich um ca. 500 m², wodurch sich auch die Einleitmenge reduziert, so dass keine Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung erforderlich sind.

Das Entwässerungskonzept liegt als Anlage bei.

Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt durch die E.ON Hanse AG bzw. SH Netz AG. Das Plangebiet ist bereits an die Stromversorgung angeschlossen. Stromleitungen befinden sich in der Kreisstraße K 42 Sundweg und in dem von der Kreisstraße K 42 abzweigenden Stichweg „Sundweg“ sowie unter dem derzeitigen LIDL-Parkplatz.

Gasversorgung

Die Gasversorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein. Das Plangebiet ist bereits an die Gasversorgung angeschlossen. Gasleitungen befinden sich in der Kreisstraße K 42 Sundweg und in dem von der Kreisstraße K 42 abzweigenden Stichweg „Sundweg“ sowie unter dem derzeitigen LIDL-Parkplatz.

Feuertöschleinrichtungen

Gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 und aufgrund der Nutzung und Ausdehnung der geplanten baulichen Anlagen sowie erfahrungsgemäß vergrößerter Brandabschnitte ist eine Mindestlöschwasserkapazität von 96 m³/h für zwei Stunden im Umkreis von 300 m nachzuweisen. Das Löschwasser soll aus dem Rohrnetz der Wasserversorgung aus hierfür bestimmten Hydranten entnommen werden. Für die Löschwasserversorgung bestimmte Hydranten befinden sich im Sundweg. Löschwasser wird seitens des Zweckverbandes Ostholstein (ZVO) jedoch nur gemäß der DVGW Richtlinie W 405, Stand Februar 2008, zur Verfügung gestellt. Ggf. bedarf es der Bereitstellung von Löschwasser durch andere Maßnahmen. Hierfür können u.a. Zisternen oder Bohrbrunnen dienen. Eine Löschwasserversorgung ist damit gewährleistet.

Nach gesonderter Abstimmung mit dem Zweckverband Ostholstein (ZVO) ist eine Löschwasserversorgung mit 96 m³/h über zwei Stunden aus dem öffentlichen Trinkwassernetz möglich. Eine ausreichende Anzahl von Hydranten ist im Umkreis von 300 m vorhanden (vgl. Anlage Löschwassernachweis).

Die Zufahrten auf den privaten Grundstücken für die Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge müssen den Anforderungen der Landesbauordnung (LBO § 5) und der DIN 14090 genügen. Die Einhaltung der entsprechenden Regelwerke ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Aufgrund des im Gefahrenfall entstehenden regen Abgangsverkehrs der Kunden-Pkw sind Feuerwehrezufahrten weitestgehend unabhängig von Stellplatzzufahrten vorzusehen, damit der zügige Feuerwehreinsatz nicht behindert wird. Hierfür wird die vorhandene Wohnhaus-Zufahrt (Sundweg 105) als unabhängige Feuerwehrezufahrt gesichert und ein Fahrrecht für die Feuerwehr festgesetzt.

Abfallbeseitigung

Die Gemeinschaftsstellplatzanlage berücksichtigt die für Müllfahrzeuge bis 26 Tonnen erforderlichen Durchfahrtbreiten und Kurvenradien bei den Fahrgassen. Ein tragfähiger Ausbau wird im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt.

2.3.8 Grünflächen

Der westlich und östlich des Plangebietes bauleitplanerisch abgesicherte Grünstreifen nördlich parallel zum Sundweg wird im Plangebiet fortgesetzt und in einer Breite von 5 m ab der nördlichen Gehweggrenze als „öffentliche“ bzw. „private“ Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Grünstreifen“ festgesetzt. Dies sichert die vorhandenen Straßenbäume und ermöglicht weitere Maßnahmen zur Straßenraumbegrünung. Der Einzelhandelsstandort wird dadurch von der Verkehrsfläche deutlich getrennt. Für das Ortsbild bleibt dadurch eine Grünkulisse entlang der Straße wirksam und das Gewerbe- und Einzelhandelsgebiet mit seinen üblicherweise großen Baukubaturen und großflächigen Stellplatzanlagen wird von der Ortsdurchgangsstraße abgesetzt.



2.3.9 Artenschutzrechtliche Belange

Gemäß § 44 BNatSchG ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entstehen. Mit der artenschutzrechtlichen Prüfung durch BBS BÜRO GREUNER-PÖNICKE (2018) werden die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten des Plangebietes ermittelt und dargestellt sowie ihre Betroffenheit durch das Vorhaben geprüft.

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wurde eine faunistische Potenzialanalyse vorgenommen. Dies ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Es wurden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, hier insbesondere Fledermäuse.

Die Grundlage für die Bewertung bildete eine Geländebegehung, wobei besonderes Augenmerk auf abzureißende Gebäude gelegt wurde. Weiterhin wurden die Gehölz- und Gartenbestände bewertet. Die hier potenziell vorkommenden Tierarten wurden aus der Literatur und eigenen Kartierungen der Gutachter in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses wurden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Weiterhin wurden WINART-Daten vom LLUR Schleswig-Holstein (Stand: 2018) ausgewertet.

Auf diesen Grundlagen wurden faunistische Potenzialabschätzungen zu möglichen Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG durchgeführt und artenschutzrechtlich geprüft.

Für die artenschutzrechtliche Prüfung ist die gesamte Veränderung des Areals, d.h. der Abriss der leergezogenen Wohngebäude und Schuppen auf den ehemaligen Einfamilienhausgrundstücken, der Teiltrückbau des Lidl-Bestandsmarktes und auch die Beseitigung von Gehölz- und Vegetationsbeständen zu berücksichtigen und aus artenschutzrechtlicher Sicht zu bewerten. Dabei wurde insbesondere geprüft,

- a) ob ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für europäisch geschützte Arten möglich ist;
- b) ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert;
- c) ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Für detaillierte Ausführungen wird auf die Faunistische Potenzialanalyse und Artenschutzrechtliche Prüfung verwiesen (BBS BÜRO GREUNER-PÖNICKE, 2018, vgl. Anlage 3).

Aus Artenschutzgründen werden Vermeidungsmaßnahmen und artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für Fledermäuse und Brutvögel notwendig und im Bebauungsplan geregelt. Hierzu erfolgen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (vgl. Kap. 2.3.10).

2.3.10 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Gemäß der Faunistische Potenzialanalyse und Artenschutzrechtlichen Prüfung (BBS BÜRO GREUNER-PÖNICKE, 2018) werden die folgenden artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, CEF- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Natur festgesetzt werden.

Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

Im Bereich der Gebäude auf den Einfamilienhausgrundstücken, die zurückgebaut werden sollen, können sowohl Tages- und Balzquartiere als auch Wochenstuben vorkommen. Auch in den zu fällenden älteren Obstbäumen sind stellenweise Höhlungen und Spalten/abgeblätterter Rinde vorhanden. Das Lidl-Bestandsgebäude besitzt keine Eignung als Quartier für Fledermäuse.

Zu den im Geltungsbereich möglichen Vorkommen mit größerer artenschutzrechtlicher Relevanz gehören potenzielle Fortpflanzungsvorkommen (sog. „Wochenstuben“) der Zwergfledermaus (ungefährdet), der Breitflügelfledermaus (RL SH: 3) und des Braunen Langohrs (RL SH: V). Es wird hier angenommen, dass nur die 3 Wohnhäuser potenziell besiedelt sind. Für jedes Haus wird maximal ein Wochenstubenvorkommen angenommen, das sind entsprechend insgesamt 3 Wochenstuben. Im Bereich der Bäume (mit 2 Höhlenbäumen) wird maximal eine Wochenstube angenommen.

Für weitere Arten ist anzunehmen, dass sie hier Tagesverstecke beziehen und/oder im Geltungsbereich nach Nahrung suchen (Großer Abendsegler (RL SH: 3), Fransenfledermaus (RL SH: V), Wasserfledermaus, Mückenfledermaus (RL SH: V), Rauhauffledermaus (RL SH: 3)).

Durch die Planung entstehen keine Verluste von essenziell wichtigen Nahrungshabitaten für Fledermäuse. Winterquartiere können ausgeschlossen werden.

Im Falle eines Abrisses von Gebäuden sind Betroffenheiten von Sommerquartieren (Balzquartier, Tagesquartier, z.T. Wochenstubenquartier) der genannten Fledermausarten (alle Arten streng geschützt nach BNatSchG, Anhang IV FFH RL) nicht auszuschließen. Abrissarbeiten während der Nutzungszeiten der Quartiere können zu Tötungen von Tieren führen.



Fledermäuse mit potenziellen Quartieren in bzw. an Gebäuden

Braunes Langohr (RL SH: V), Breitflügel-Fledermaus (RL SH: 3), Fransenfledermaus (RL SH: V), Mückenfledermaus (RL SH: V), Rauhaufledermaus (RL SH: 3), Zwergfledermaus (ungefährdet)

Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Ohne Vorliegen eines aktuellen qualitativen Negativnachweises (kurzfristig erbrachter fachkundiger Nachweis, dass die abzureißenden Gebäude des Sundwegs 101, 103 und 105 nicht als Quartier durch Fledermäuse genutzt werden) kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Quartiernutzung stattfindet. Die Nutzungszeit für die hier anzunehmenden Sommerquartiere reicht von März bis November. Eine Zerstörung von Quartieren in dieser Zeit ist mit einem Tötungsrisiko verbunden und stellt einen Verbotstatbestand dar. Dies kann ausgeschlossen werden, indem der Abriss der Gebäude außerhalb der Nutzungszeit stattfindet.

Vermeidungsmaßnahme 1 (Fledermäuse der Gebäude):

Ein Abriss der Gebäude Sundweg 101, 103 und 105 darf nur im Zeitraum vom 01.12. bis 29.02. durchgeführt werden.

Ein Abweichen von den Zeitvorgaben ist nur dann zulässig, wenn ein Nachweis durch einen Fachgutachter erbracht wird, dass keine Quartiernutzung durch Fledermäuse vorliegt. Wenn der Abriss dann nicht sofort erfolgt, sind mögliche Zugänge zu Quartieren direkt nach der Kontrolle zu verschließen, um eine Wiederbesiedlung zu verhindern. Der Nachweis ist der zuständigen UNB vorzulegen.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

An den Gebäuden des Sundwegs 101, 103 und 105 sind potenzielle Sommerquartiere (Tages- und Balzquartiere sowie Wochenstuben) anzunehmen. Liegt kein fachkundig erhobener Fledermaus-Negativnachweis vor, ist der "worst case" anzunehmen, d.h. der Abriss der Gebäude stellt eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar. Es werden Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion erforderlich. Da hier auch gefährdete Arten nicht auszuschließen sind, sind diese vorgezogen herzustellen.

Für 3 potenzielle Wochenstuben ergibt sich nach dem LBV-Papier „Fledermäuse und Straßenbau“ (2011) ein Ausgleichserfordernis von 1:5. Da die Breitflügel-Fledermaus übliche Fledermauskästen als Wochenstuben selten annimmt, ist für diese Art eine gesonderte Maßnahme erforderlich.

CEF-Maßnahme 1 (Fledermäuse der Gebäude):

Als vorgezogener Ausgleich sind folgende Kästen/Verschalungen am verbleibenden Teil des Bestandsgebäudes Sundweg 107 fachgerecht herzustellen:

- 5 Fledermaushöhlenkästen (z.B. Fa. Hasselfeldt,

- 5 selbstreinigende Fledermausspaltenkästen (z.B. Fa. Hasselfeldt, www.hasselfeldt-naturschutz.de/ Typ: Fledermaus Spaltenkasten FSPK o.v.) oder 10 selbstreinigende Spaltenkästen, die in die Fassade integriert werden (z.B. Fa. Hasselfeldt, www.hasselfeldt-naturschutz.de/ Typ: Fledermaus Fassaden Ganzjahresquartier 2-teilig FFGJ oder Fa. Hasselfeldt, www.hasselfeldt-naturschutz.de/ Typ: Fledermaus Ganzjahres Fassadenkasten Unterputz mit Blende FGUP, o.v.).

Die Kästen können in Gruppen aufgehängt werden. Zur Vermeidung von Meisenbesatz in Fledermaushöhlenkästen ist 1 Höhlenkasten für Kleinmeisen pro Kastengruppe im Nahbereich aufzuhängen (z.B. Fa. Hasselfeldt, www.hasselfeldt-naturschutz.de/ Typ Nistkasten für Kleinmeisen M2-27 o.v.). Die Meisenkästen sind anrechenbar auf die Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 1 (Brutvögel der Gebäude, s.u.).

Nach Fertigstellung des neuen Gebäudes kann ein Teil der künstlichen Quartiere dorthin umgesetzt werden.

CEF-Maßnahme 2 (Breitflügel-Fledermaus):

Als vorgezogener Ausgleich ist ein Dachbodenquartier im verbleibenden Teil des Bestandsgebäudes Sundweg 107 fachgerecht herzustellen:

- Einrichtung eines Dachbodenquartiers im Dachinnenraum mit geeigneter Öffnung und 2 Verschalungen von mind. 1x1 m Größe (Spaltenquartier);

Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Fledermäusen können durch die Nutzung des Gebiets oder Baumaßnahmen in geringem Maß auftreten. Zu den hier möglicherweise vorkommenden lichtempfindlichen Arten zählen Braunes Langohr und Fransenfledermaus. Da die beleuchteten neuen Parkplatz- und Zugangsbereiche jedoch ohnehin keine besondere Wertigkeit als Nahrungshabitate haben werden, sind hier keine erheblichen Störungen zu erwarten. Die wertvollsten Nahrungshabitate befinden sich in dem rückwärtig gelegenen Grünzug am Fließgewässer Jordan. Als Vermeidungsmaßnahme wird formuliert:

Vermeidungsmaßnahme 2 (Fledermäuse):

Für die Außenbeleuchtung in den Baugebieten ist nur die Verwendung von insektenfreundlichem Licht zulässig.

Vermeidungsmaßnahme 3 (Fledermäuse):

Abstrahlungen in den westlichen und nördlichen Randbereich am Fließgewässer Jordan sind zu vermeiden.

Die Vermeidungsmaßnahmen 2 und 3 werden in einer textlichen Festsetzung gebündelt.

Fledermäuse mit potenziellen Quartieren in bzw. an Gehölzen

Braunes Langohr (RL SH: V), Fransenfledermaus (RL SH: V), Mückenfledermaus (RL SH: V), Rauhautfledermaus (RL SH: 3), Zwergfledermaus (ungefährdet)



Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Ohne Vorliegen eines aktuellen qualitativen Negativnachweises (kurzfristig erbrachter fachkundiger Nachweis, dass zu fällende Bäume mit Höhlen und Spalten nicht als Quartier durch Fledermäuse genutzt werden) kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Quartiernutzung stattfindet. Die Nutzungszeit für die hier anzunehmenden Sommerquartiere reicht von März bis November. Eine Zerstörung von Quartieren mit nicht mobilen Tieren (Jungtiere, schlafende Tiere) in dieser Zeit ist mit einem Tötungsrisiko verbunden und stellt einen Verbotstatbestand dar. Daher sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands zu vermeiden.

Vermeidungsmaßnahme 4 (Fledermäuse der Gehölze):

Die Fällung von Gehölzen darf nur im Zeitraum vom 01.12. bis 29.02. durchgeführt werden.

Ein Abweichen von den Zeitvorgaben ist nur dann zulässig, wenn ein Nachweis durch einen Fachgutachter erbracht wird, dass keine Quartiernutzung durch Fledermäuse vorliegt. Wenn die Fällung dann nicht sofort erfolgt, sind mögliche Zugänge zu Quartieren direkt nach der Kontrolle zu verschließen, um eine Wiederbesiedlung zu verhindern. Der Nachweis ist der zuständigen UNB vorzulegen.

Die Festsetzung wird mit der o.g. Vermeidungsmaßnahme 1 (Fledermäuse der Gebäude) gebündelt.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Im Bereich der Bäume der Grundstücke des Sundwegs 101, 103 und 105 sind Sommerquartiere (Tages- und Balzquartiere sowie Wochenstuben) möglich. Besiedlungen der Bäume nördlich des Lidl-Bestandsgebäudes können auf Grund des geringen Alters der Bäume ausgeschlossen werden.

Wird keine weitere konkretere Untersuchung durchgeführt und liegt kein fachkundig erhobener Fledermaus-Negativnachweis vor, ist der "worst case" anzunehmen, d.h. die Fällung der Bäume stellt eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar. Es werden Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion erforderlich. Da hier auch gefährdete Arten nicht auszuschließen sind, sind diese vorgezogen herzustellen. Es ist davon auszugehen, dass maximal ein Wochenstubenquartier vorhanden ist (Ausgleichserfordernis 1:5, s.o.).

CEF-Maßnahme 3 (Fledermäuse der Gehölze):

Als vorgezogener Ausgleich sind folgende Kästen/Verschalungen an geeigneten verbleibenden älteren Bäumen im Geltungsbereich fachgerecht anzubringen:

- 5 selbstreinigende Fledermausspaltenkästen (z.B. Fa. Hasselfeldt, www.hasselfeldt-naturschutz.de/ Typ: Fledermaus Spaltenkasten FSPK o.v.).

Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Fledermäusen können durch die Nutzung des Gebiets oder Baumaßnahmen in geringem Maß auftreten. Zu den hier möglicherweise vorkommenden lichtempfindlichen Arten zählen Braunes Langohr und Fransenfledermaus. Da die beleuchteten neuen Parkplatz- und Zugangsbereiche jedoch ohnehin keine besondere Wertigkeit als Nahrungshabitate haben werden, sind hier keine erheblichen Störungen zu erwarten. Die wertvollsten Nahrungshabitate befinden sich in dem rückwärtig gelegenen Grünzug am Fließgewässer Jordan. Als Vermeidungsmaßnahme sind wiederum die o.g. Vermeidungsmaßnahmen 2 und 3 (Fledermäuse) umzusetzen.

Hinweise für die CEF-Maßnahmen 1 bis 3 (Fledermäuse)

Die Standorte für die CEF-Maßnahmen 1 bis 3 sind vor den Eingriffen zu konkretisieren und zu sichern. Die Umsetzung der Maßnahmen ist vor dem Abriss der Gebäude bzw. der Fällung der potenziellen Höhlenbäume im direkten räumlichen Umfeld herzustellen. Nach Herstellung sind die Standorte der zuständigen UNB vorzulegen.

Die Herstellung ist fachgerecht durchzuführen (Beachtung der erforderlichen Höhen, Ausrichtung, Schutz vor Prädatoren, für CEF-Maßnahme 2 geeignete Öffnungen usw.).

Die Fledermauskästen sind zum überwiegenden Teil außerhalb des beleuchteten Raums aufzuhängen.

Es ist sicherzustellen, dass die Kästen einmal im Jahr fachgerecht gewartet werden (Prüfung auf Schädhaftigkeit, ggf. Ersatz des Kastens, Reinigung der Höhlenkästen). Die Durchführung der Wartung ist der zuständigen UNB vorzulegen.

Eine Reduzierung der Maßnahmen wäre möglich, wenn durch eine Fledermauskartierung (geeigneter Zeitraum: Juni / Juli) die tatsächliche Nutzung festgestellt wird. Dadurch könnte eine Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ggf. eingegrenzt, möglicherweise sogar ausgeschlossen werden, so dass sich dadurch eine Reduzierung des erforderlichen Ausgleichs gegenüber der Potenzialanalyse ergeben könnte. Die Fledermauskartierung ist der zuständigen UNB vorzulegen und die Reduzierung der Maßnahmen mit der zuständigen UNB abzustimmen.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Weitere Arten, auch Pflanzenarten, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten.

Europäische Vogelarten

Brutvögel

Innerhalb des Geltungsbereichs bestehen Nistmöglichkeiten für Brutvögel der Gehölze. Zu erwartende Arten sind verbreitete Arten wie Ringeltaube, Zaunkönig, He-



ckenbraunelle, Rotkehlchen und Amsel. Es wurden zwei Obstbäume mit Höhlen im Geltungsbereich festgestellt, die für kleinere Höhlenbrüterarten geeignet sind.

Im Bereich der mehr oder weniger schadhaften Gebäude des Sundwegs 101, 103 und 105 fanden sich zahlreiche Öffnungen und Nischen mit entsprechend reichem Nistplatzangebot für Arten der Siedlungen. Hier sind Brutvorkommen von typischen Arten der Gebäude (Bachstelze, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Haussperling u.a.) aber auch manchen Arten, die überwiegend in Gehölzen brüten (Kohl- und Blaumeisen, Zaunkönig, Amsel u.a.) zu erwarten.

Auf der Rückseite des Verkaufsgebäudes befanden sich viele Mehlschwalbennester, einige davon jedoch in Auflösung begriffen. Zum Zeitpunkt der Begehung wurden 8 mehr oder weniger intakte Nester gefunden. Weitere Brutvögel sind hier nicht zu erwarten, da sich keine Öffnungen in dem Gebäude befinden.

Die potenziell auftretenden Arten sind detailliert dem Fachgutachten in der Anlage zu entnehmen.

Der Abriss von Gebäuden und die Fällung von Gehölzen können zu Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Brutvogelarten führen. Ein Abriss bzw. eine Fällung während der Brutzeit kann zu Zerstörungen von Gelegen führen.

Alle heimischen Vogelarten und somit alle innerhalb des Bearbeitungsgebietes nachgewiesenen Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt.

Entsprechend den Vorgaben des Vermerks des LBV-SH/AfPE (2016) werden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen abgehandelt. Gefährdete Arten sowie Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) werden separat betrachtet.

Rastvögel

Eine Bedeutung des Geltungsbereichs und der näheren Umgebung für Rastvögel ist nicht gegeben. Eine weitere Betrachtung wird nicht erforderlich.

Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gebäude

Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Ohne Vorliegen eines aktuellen qualitativen Negativnachweises (kurzfristig erbrachter fachkundiger Nachweis, dass die Gebäude des Sundwegs 101, 103 und 105 nicht als Fortpflanzungsstätte von heimischen Vogelarten genutzt werden) kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gebäude als Fortpflanzungsstätte von heimischen Vögeln genutzt werden und durch den Abriss Gelege zerstört und/oder Jungtiere getötet werden. Es werden daher Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um das Eintreten des Verbotstatbestandes zu verhindern.

Vermeidungsmaßnahme 5 (Brutvögel der Gebäude):

Der Abriss der Gebäude Sundweg 101, 103 und 105 darf nur außerhalb der Brutzeit, d.h. im Zeitraum vom 01.09. bis 29.02. vorgenommen werden.

Ist ein Abriss innerhalb der Brutzeit (01.03. bis 31.08.) vorgesehen, kann kurz vorher eine Kontrolle auf einen Brutvogelbesatz durchgeführt werden. Sind keine besetzten Nester vorhanden, ist ein Abriss auch in dieser Zeit zulässig. Der Nachweis ist der zuständigen UNB vorzulegen.

Die Festsetzung wird mit der o.g. Vermeidungsmaßnahme 1 (Fledermäuse der Gebäude) gebündelt. Maßgeblich sind daher die kürzeren Abriss-Zeiträume, die für Fledermäuse zu beachten sind.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

An den Gebäuden, die für den Rückbau vorgesehen sind, sind insbesondere auf den Grundstücken Sundweg 101, 103 und 105 Brutvögel der Gebäude (Nischenbrüter) möglich und sehr wahrscheinlich. Es können somit Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen. Zur Sicherung der ökologischen Funktion werden daher Maßnahmen erforderlich. Da es sich um verbreitete Arten handelt müssen diese nicht zwingend vorgezogen umgesetzt werden. Auf Grund der Vielzahl der Nischen und Öffnungen in diesen Gebäuden wird eine Anzahl in einer Größenordnung von 10 Brutpaaren angenommen (Erfahrungswert).

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 1 (Brutvögel der Gebäude):

Als Ausgleich sind 10 Kästen für Nischenbrüter und Höhlenbrüter fachgerecht anzubringen. Die Anbringung kann an dem neuen Gebäude und an dem verbleibenden Bestandsgebäude im Geltungsbereich erfolgen. Auch sonstige Gebäude im weiteren Umfeld wären zulässig (Voraussetzung: Maßnahme muss im gleichen Naturraum liegen):

- 4 Höhlenbrüterkästen für Kleinmeisen (z.B. Fa. Hasselfeldt, www.hasselfeldt-naturschutz.de/ Typ Nistkasten für Kleinmeisen M2-27 o.v.) (Meisenkästen aus der CEF-Maßnahme 1 für Fledermäuse können angerechnet werden) und
- 6 Nischenbrüterkästen (z.B. Fa. Hasselfeldt, www.hasselfeldt-naturschutz.de/ Typ. Nistkasten für Nischenbrüter NBH) oder 6 Niststeine Halbhöhlenbrüter zum Einbau in Fassaden (z.B. Fa. Hasselfeldt, www.hasselfeldt-naturschutz.de/ Typ. Niststein für Halbhöhlenbrüter NH).

Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während Abrissarbeiten und der Bauarbeiten auf. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich vorkommen und wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen. Gesonderte Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.



Mehlschwalbe (Kolonie)

Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Ein Töten oder Verletzen von Vögeln wäre bei Gebäudeabriss bzw. Teilrückbau des Lidl-Bestandsgebäudes während der Brutzeit möglich. Durch Abriss außerhalb der Brutzeit kann dies vermieden werden.

Vermeidungsmaßnahme 6 (Mehlschwalbe):

Ein Abriss oder Teilrückbau des Gebäudes Sundweg 107 darf nur im Zeitraum vom 01.09. bis 15.04. durchgeführt werden.

Ist ein Abriss innerhalb der Mehlschwalben-Brutzeit (14.04. bis 31.08.) vorgesehen, kann kurz vorher eine Kontrolle auf einen Brutvogelbesatz durchgeführt werden. Sind keine besetzten Nester vorhanden, ist ein Abriss auch in dieser Zeit zulässig. Der Nachweis ist der zuständigen UNB vorzulegen.

Die Festsetzung wird mit der o.g. Vermeidungsmaßnahme 1 (Fledermäuse der Gebäude) gebündelt.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Auf der Rückseite des Bestands-Verkaufsgebäudes befindet sich eine Mehlschwalbenkolonie. Durch den Abriss des westlichen Teils des Verkaufsgebäudes sind einige der Nester betroffen. Es wird ein Teil der Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen. Zur Sicherung der ökologischen Funktion werden daher Maßnahmen erforderlich.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 7 (Mehlschwalbe):

Als Ausgleich sind folgende Nisthilfen für Mehlschwalben auf der Rückseite des verbleibenden Teils des Bestandsgebäudes Sundweg 107 fachgerecht anzubringen:

- 8 Mehlschwalbennester (z.B. 4 Doppelnester der Fa. Hasselfeldt, www.hasselfeldt-naturschutz.de/ Typ Mehlschwalbennest MSN o.v.).

Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten.

Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gebüsch-, Gehölz- und sonstiger Baumstrukturen

Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Ein Töten oder Verletzen von Vögeln wäre bei Eingriffen in Bäumen, Büschen und Hecken während der Brutzeit möglich. Durch die Entfernung der Gehölze und sonstiger höher wachsender Vegetation außerhalb der Brutzeit kann dies vermieden werden.

Vermeidungsmaßnahme 7 (Gehölzbrüter):

Entfernung der Gehölze und sonstiger höher wachsender Vegetation außerhalb der Brutzeit, d.h. nicht zwischen Anfang März und Ende August.

Ist ein Abriss innerhalb der Brutzeit (01.03. bis 31.08.) vorgesehen, kann kurz vorher eine Kontrolle auf einen Brutvogelbesatz durchgeführt werden. Sind keine be-

setzten Nester vorhanden, ist ein Abriss auch in dieser Zeit zulässig. Der Nachweis ist der zuständigen UNB vorzulegen.

Die Festsetzung wird mit der o.g. Vermeidungsmaßnahme 1 (Fledermäuse der Gebäude) gebündelt. Maßgeblich sind daher die kürzeren Abriss-Zeiträume, die für Fledermäuse zu beachten sind.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch das Vorhaben werden Lebensräume im Bereich der 3 Grundstücke Sundweg 101, 103 und 105 sowie einer Fläche nördlich des Bestandsgebäudes überplant. Dies betrifft insgesamt 16 + ca. 13 Bäume (darunter 9 Obstbäume, davon wiederum 2 Höhlenbäume), umfangreiche ausgewachsene Hecken (nicht heimischen Arten) und ein einzelnes Gebüsch. Hier sind ganze Reviere und Reviere mit hier überwiegender Nutzung von Brutvögeln zu erwarten.

Da es sich um verbreitete, ungefährdete Arten handelt, muss der Ausgleich nicht zwingend vorgezogen wirken und ist daher als Artenschutzrechtlicher Ausgleich umzusetzen. Räumlich muss die Maßnahme im gleichen Naturraum liegen.

Für den Baumbestand (s.o.) ist aus naturschutzfachlicher Sicht und in Übereinstimmung mit dem Vorgehen des LLUR (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein) ein Ausgleich im Verhältnis 1:1 (qualitativ) zu schaffen.

Obstbäume gehören zu den besonders hochwertigen Vogellebensräumen. Daher ist ein Ausgleich durch „Parkplatzbäume“ nicht angemessen.

Bäume mit einer geringeren Wertigkeit, wie die noch relativ jungen Ahornbäume neben dem Eingang des Verkaufsgebäudes sowie die beiden zu entfernenden nicht heimischen Koniferen können jedoch pauschal durch die Pflanzung von Gehölze im Bereich der neuen Parkplatzanlage ausgeglichen werden.

Die unterschiedlichen Qualitäten der Bäume werden hier mit im Mittel je 35 m² Fläche für die Berechnung des Ausgleichs angesetzt.

Die nicht heimischen Heckenanlagen sind wegen ihrer relativ hohen Gesamtlänge von ca. 130 m zusammen mit mehreren Einzelgebüsch als Vogellebensraum einzustufen. Sie müssen jedoch auf Grund der nicht heimischen Artenzusammensetzung nicht 1:1 ausgeglichen werden. Es reicht eine Pflanzung hochwertiger heimischer Arten mit deutlich geringerem Ausmaß.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über den jeweils zu erbringenden Gehölzausgleich.



Tabelle 1: Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für Brutvögel der Gehölze

Verlust von Gehölzen	Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme
9 Obstbäume (davon 2 Höhlenbäume) und 1 Walnussbaum, ca. 350 m ² im Bereich der Gärten	externer Ausgleich durch Gehölz-Ökokonto z.B. der Ausgleichsagentur SH mit 350 m ² Fläche
nicht heimische Heckenstrukturen, Länge ca. 130 m x 2 m; einzelne Gebüsch im Bereich der Gärten	externer Ausgleich durch Gehölz-Ökokonto z.B. der Ausgleichsagentur SH mit 130 m ² Fläche
2 Nadelbäume, nicht heimisch (im Bereich der Gärten)	pauschaler Ausgleich durch Neupflanzungen von Bäumen im Bereich der neuen Parkplatzanlage im Geltungsbereich
4 Laubbäume (Ahorn) (im Einzelhandelsbereich)	
13 jüngere heimische Bäume im Bereich der zu vergrößernden Versickerungsmulde	externer Ausgleich durch Gehölz-Ökokonto z.B. der Ausgleichsagentur SH mit 455 m ² Fläche

Die Summe für externen Gehölzflächenausgleich beläuft sich auf 935 m².

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 3 (Gehölzbrüter):

Als Ausgleich sind 935 m² Gehölzfläche aus heimischen Gehölzarten und/oder Obstbaumarten als Ersatzlebensraum für Gehölzbrutvögel im gleichen Naturraum herzustellen. Der Ausgleich ist extern durch Abschluss eines Gestattungsvertrages über die Herstellung von 935 m² Gehölzfläche in einem Gehölz-Ökokonto im gleichen Naturraum der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein / der Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH nachzuweisen.

Für die Umsetzung der Gehölzmaßnahme im Umfang von 935 m² zum artenschutzrechtlichen Ausgleich der Gehölzverluste im Rahmen des Lidl-Vorhabens in Heiligenhafen liegt ein Angebot der Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH vor. Darin wird dem Vorhabenträger die Übernahme der Kompensationsverpflichtung in das Ökokonto Johannisek 1 (ÖK 122-1) angeboten.

Das Ökokonto liegt in der Gemeinde Lensahn im Kreis Ostholstein und wie der Eingriffsbereich in der Raumeinheit „Schleswig-Holsteinisches Hügelland“. Gemäß Entwicklungskonzept sollen auf der ca. 1,65 ha großen Intensivgrünlandfläche an der Johannisek naturnahe standortgerechte Gehölze, feuchter bis frischer Standorte entwickelt werden. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgte im Winterhalbjahr 2017/18.

Das Verhältnis Fläche zu Ökopunkte in dem Ökokonto beträgt 1 : 1,25, so dass für einen Ausgleichsflächenbedarf von 935 m² x 1,25 = 1.169 Ökopunkte erworben werden müssten.

Das Angebot der Übernahme der Kompensationsverpflichtung ist so zu verstehen, dass die Stiftung Naturschutz Eigentümerin der Flächen bleibt und sämtliche Maßnahmen vom Grunderwerb über die fachlichen Entwicklungsmaßnahmen und Monitoring bis zur dauerhaften Verwaltung der Projektflächen in Zusammenarbeit mit der Ausgleichsagentur übernimmt. Die Übernahme der Kompensationsverpflichtung wird im Rahmen eines Gestattungsvertrages verbindlich geregelt. Die angebotenen Ökopunkte sind bis zum 20.03.2018 für das Vorhaben reserviert. Der Abschluss des Gestattungsvertrages muss vor Satzungsbeschluss des B-Plans erfolgt sein.

Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubeentwicklung) treten verstärkt während Abriss- und Bauarbeiten auf. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich vorkommen und wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

Zusammenfassung

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vermieden. Dazu zählen Regelungen der Zeiten der Gehölzrodungen und des Abrisses von Gebäuden. Weiterhin sind die Herstellung künstlicher Fledermausquartiere (CEF-Maßnahmen) und Vogel-Nistkästen sowie die Neupflanzung von Gehölzen (Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen) erforderlich. Durch Übernahme der vorgenannten artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen als textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Die Vermeidungsmaßnahmen 1, 4 bis 7 sowie 2 und 3 werden dabei in je einer Festsetzung gebündelt. Durch die Vorhaben des Bebauungsplans treten somit keine artenschutzrechtlichen Hindernisse für den Vollzug des B-Plans ein.

2.3.11 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für den Erhalt von Bäumen

Anpflanzungsgebote

Für den Einzelhandelsstandort (S01 und S02) ist zur Begrünung der großflächigen Gemeinschaftsstellplatzanlage je 10 angefangene Stellplätze ein großkroniger, hochstämmiger Laubbaum der Qualität 18-20 cm Stammumfang zu pflanzen. In Abstimmung mit dem Vorhabenträger wurde hierzu ein Pflanzkonzept entwickelt, welches mehrere mit Bäumen bepflanzte Pflanzinseln auf der Gemeinschaftsstellplatzanlage platziert. Diese vereinbarten Pflanzstandorte werden auch planzeichnerisch in den Sonstigen Sondergebieten S01 und S02 festgesetzt. In der textlichen Festsetzung wird klargestellt, dass diese planzeichnerisch festgelegten Baumanpflanzungen auf die textliche Festsetzung anrechenbar sind, damit es zu keiner Doppelung der Anpflanzungsverpflichtung kommt. Die mit Erhaltungsgebot in den Sonstigen Sondergebieten S01 und S02 festgesetzten Bäume sind auf diese Festsetzung jedoch nicht anrechenbar. Ebenso sind die innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der



Zweckbestimmung „Grünstreifen“ festgesetzten Einzelbaumanpflanzungen auf diese Festsetzung nicht anrechenbar.

Bei der Herstellung der Pflanzstandorte für Bäume in den Sonstigen Sondergebieten SO1 und SO2 sind gemäß der DIN 18916 geeignet große Baumscheiben (mind. 6 m²) und Pflanzgruben (mind. 12 m³) zu schaffen (vgl. auch die detaillierten Hinweise in Kap. 2.5). Die Auflagen dienen der Absicherung eines ausreichenden und langfristig funktionierenden Lebensraumes für die Bäume in den befestigten Flächen und sind Stand der Technik. Weiterhin sind zum Schutz gegen Überfahren und Anfahren durch Kraftfahrzeuge alle neu zu pflanzenden Bäume in bzw. am Rand von befestigten Flächen durch geeignete Maßnahmen zu sichern (Rammenschutz).

Zur Ergänzung der Straßenbaumbepflanzung werden innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Grünstreifen“ Einzelbaumanpflanzungen festgesetzt. Dies berücksichtigt Leitungslagen im Bereich der öffentlichen Grünfläche, die eine Anpflanzung im öffentlichen Bereich nicht zulassen. In Ergänzung der vorhandenen Straßenbäume werden Winter-Linden (*Tilia cordata*) als Baumart vorgeschrieben. Die Bäume sind mindestens in der Qualität hochstämmiger Laubbaum, 18-20 cm Stammumfang, gemessen in 1,30 m Höhe zu pflanzen.

Die im B-Plan festgesetzten Anpflanzungen sind zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

Erhaltungsgebote

Die dreieckige Grundstücksfreifläche nördlich des Lidl-Bestandsgebäudes wird planzeichnerisch als Fläche mit Bindung für die Bepflanzung festgesetzt. Durch textliche Festsetzung wird geregelt, dass die vorhandenen Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen sind. Bei Ersatzpflanzungen für die Bäume und Sträucher sind standortgerechte und heimische Laubgehölzarten zu verwenden.

Vorhandene Einzelbäume am östlichen Rand des Einzelhandelsstandortes und innerhalb der o.g. Fläche mit Bindung für die Bepflanzung, die auf Anpflanzungen aus jüngerer Zeit zurückgehen, sowie die vorhandenen Straßenbäume entlang des Sundweges werden darüberhinaus planzeichnerisch mit Erhaltungsgebot belegt.

Von den zur Baugenehmigung im Jahr 2002 festgelegten 40 Baumersatzpflanzungen sind 32 Stck. in der Fläche nördlich des Bestandsgebäudes Sundweg 107 sowie am östlichen Rand realisiert. Zusätzlich sind dort 6 Bestandsbäume vorhanden, die nicht auf die Ersatzpflanzung zurückgehen.

Durch textliche Festsetzung wird geregelt, dass für die mit Erhaltungsgebot festgesetzten Bäume bei deren Abgang Ersatzpflanzungen im Verhältnis 1 : 1 und in der Qualität hochstämmiger Laubbaum, 18-20 cm Stammumfang, gemessen in 1,30 m Höhe, vorzunehmen sind.

8 Ersatzbäume aus der Baugenehmigung 2002 wurden am westlichen Rand des derzeitigen Discountmarktgrundstückes verortet und gehen durch die Planung verloren. Diese 8 Bäume werden durch 8 der insgesamt 13 neuen auf der Gemeinschaftsstellplatzanlage festgesetzten Baumanpflanzungen ersetzt.

Weitere mögliche Baumverluste nördlich des Bestandsgebäudes Sundweg 107 aufgrund der Erweiterung der dort vorhandenen Versickerungsmulde auf ca. 350 m² werden auf bis zu 13 Stck. vorabgeschätzt und sind mit einem artenschutzrechtlichen Ausgleich belegt. Der mögliche Verlust dieser Bäume wird extern durch Abschluss eines Gestattungsvertrages über die Herstellung von Gehölzfläche in einem Gehölz-Ökokonto der Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein abgegolten. Je Baum werden dafür 35 m² eingestellt, d.h. in Summe 455 m². Durch textliche Festsetzung wird geregelt, dass diese extern nachzuweisende Gehölzpflanzung gemäß der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme 3 (Gehölzbrüterarten) gleichzeitig als Ersatz für bis zu 13 mit Erhaltungsgebot festgesetzte Bäume in der Fläche mit Bindung für die Bepflanzung nördlich des Bestandsgebäudes Sundweg 107 angerechnet werden kann.

Über die prognostizierte Anzahl hinausgehende Baumverluste aus der Baugenehmigung von 2002 sind gesondert im Genehmigungsverfahren zu ersetzen.

Besonders während der Baumaßnahmen sind Schutzmaßnahmen für zu erhaltende Einzelbäume zu beachten, die unter den Hinweisen weiter ausgeführt sind.

2.3.12 Lärm

Vom Grundsatz ist die geplante Einzelhandelsbebauung in dem umgebenden, bestehenden Gewerbe- und Einzelhandelsgebiet mit der zu erwartenden Lärmemission an geeigneter Stelle angesiedelt. Durch den Kauf der Einfamilienhausgrundstücke durch Lidl und die Überplanung und Neubebauung kann an dieser Stelle ein städtebaulicher Missstand gelöst werden.

Beide Sonstige Sondergebietsflächen SO 1 und SO 2 beschränken die zulässige Art der baulichen Nutzung auf Einzelhandelsbetriebe. Diesen wird aufgrund der gewerblichen Nutzungsart der Schutzzweck entsprechend der Schutzkategorie 4 der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) zugeordnet. Schlafräume werden nicht vorgesehen. Die Nutzungskonzeption des im SO 1 geplanten Lebensmitteldiscountmarktes sieht keine Räume vor, die mehr als nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Vorübergehend schutzbedürftige Nutzungen finden allenfalls innerhalb des Personalraumes sowie des Besprechungsraumes statt, welche von der Kreisstraße K 42 abgewandt etwa in der Mitte des Baufeldes SO 1 zum Parkplatz hin angeordnet werden.

Ein Bedarf an Schallschutzmaßnahmen besteht nicht, weil keine schutzbedürftigen Nutzungen geplant sind (Stellungnahme WASSER- UND VERKEHRS-KONTOR vom 09.01.2018).



2.4 Nachrichtliche Übernahmen

Anbauverbotszone

Gemäß § 29 Abs. 1 und 2 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 22.06.1962 (GVOBl. S. 237) i.d.F. vom 25.11.2003 (GVOBl. S. 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs an Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.

2.5 Hinweise

Beachtung DIN 18916

Bei Pflanzmaßnahmen sind die Normvorschriften der DIN 18916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Pflanzen und Pflanzarbeiten“ (Stand August 2002) zu beachten, anzuwenden und einzuhalten.

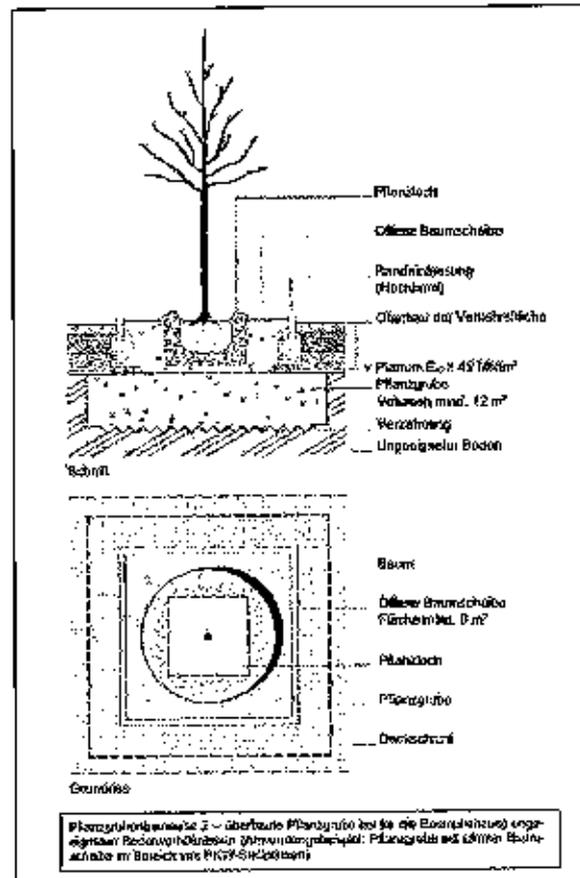
Für alle neu zu pflanzenden Bäume innerhalb bzw. am Rand befestigter Flächen sind:

a) Pflanzgruben mit mindestens 12m^3 durchwurzelbaren Raumes mit einer Breite von mindestens 2,0m und einer Tiefe von mindestens 1,0m mit geeignetem Substrat herzustellen, welches bei Verdichtung zum Erreichen der Tragfähigkeitsanforderung an den Baugrund der vorgesehenen Verkehrsfläche einen ausreichenden Wasser- und Lufthaushalt gewährleistet.

b) offene oder mit einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag versehene Flächen/Baumscheiben von mindestens 6m^2 herzustellen.

c) Standorte für Leuchten, Verkehrsschilder, Trafostationen etc. sind innerhalb der Baumscheiben nicht zulässig.

Abbildung 6: Prinzipdarstellung überbaute Pflanzgrube gem. FLL



Beachtung DIN 18920, RAS-LG-4

Bei Baumaßnahmen sind die Normvorschriften der DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ (Stand Juli 2014) zu beachten, anzuwenden und einzuhalten. Zu erhaltende Bäume sind während der Bauzeit durch geeignete Schutzmaßnahmen entsprechend der einschlägigen Verordnungen und Vorschriften (DIN 18920, RAS-LG-4) zu sichern und von jeglichem Bau- und Lagerbetrieb freizuhalten.

Dauerhafte Geländeaufhöhungen oder -abgrabungen sind im Wurzelbereich (Kronentraufbereich zzgl. 2m) von zum Erhalt festgesetzten Bäumen unzulässig.

Ver- und Entsorgungsleitungen sind grundsätzlich außerhalb der Wurzelbereiche zu erhaltender Gehölze zu verlegen.



Beachtung Lichtraumprofil

Für Baumpflanzungen im Bereich der Gemeinschaftsstellplatzanlage sind nur Bäume zu verwenden, deren Kronenansatz mindestens in 2,80m Höhe beginnt und damit auf das erforderliche Lichtraumprofil für Fahrzeugverkehr geschnitten/gezogen ist.

Baumschutzsatzung

Im Baugenehmigungsverfahren sind für die Baugrundstücke die erforderlichen Baumfällungen zu beantragen. Auf die nach Baumschutzsatzung aufgegebenen Ersatzpflanzungen sind die planzeichnerisch und gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 7.1 vorgegebenen Baumpflanzungen in den Sonstigen Sondergebieten S01 und S02 anrechenbar.

Hinweise für die Artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen 1 bis 3 (Fledermäuse)

Die Standorte für die CEF-Maßnahmen 1 bis 3 sind vor den Eingriffen zu konkretisieren und zu sichern. Die Umsetzung der Maßnahmen ist vor dem Abriss der Gebäude bzw. der Fällung der potenziellen Höhlenbäume im direkten räumlichen Umfeld herzustellen. Nach Herstellung sind die Standorte der zuständigen UNB vorzulegen.

Die Herstellung ist fachgerecht durchzuführen (Beachtung der erforderlichen Höhen, Ausrichtung, Schutz vor Prädatoren, für CEF-Maßnahme 2 geeignete Öffnungen usw.).

Die Fledermauskästen sind zum überwiegenden Teil außerhalb des beleuchteten Raums aufzuhängen.

Es ist sicherzustellen, dass die Kästen einmal im Jahr gewartet werden (Prüfung auf Schadhafte, ggf. Ersatz des Kastens, Reinigung der Höhlenkästen). Die Durchführung der Wartung ist der zuständigen UNB vorzulegen.

Eine Reduzierung der CEF-Maßnahmen ist möglich, wenn durch eine Fledermauskartierung (geeigneter Zeitraum: Juni / Juli) die tatsächliche Nutzung festgestellt wird. Dadurch kann eine Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ggf. eingegrenzt, möglicherweise sogar ausgeschlossen werden, so dass sich dadurch eine Reduzierung des erforderlichen Ausgleichs gegenüber der Potenzialanalyse ergeben kann. Die Fledermauskartierung ist der zuständigen UNB vorzulegen und die Reduzierung der CEF-Maßnahmen mit der zuständigen UNB abzustimmen.

Anlagen an Bundeswasserstraßen

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der derzeit gültigen Fassung weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig.

Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein.

Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem WSA Lübeck zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.



3. Verfahren

3.1 Förmliches Verfahren

Die Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen hat in ihrer Sitzung am 23.06.2016 den Aufstellungsbeschluss für die 9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 47, für das Gebiet „Grundstücke Sundweg 101-113“ gefasst.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am durch Abdruck in der „Heiligenhafener Post“ (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Mit Schreiben vom wurde die Planung der 9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 47 gemäß § 16 Landesplanungsgesetz dem zuständigen Innenministerium angezeigt.

Auf Beschluss der Stadtvertretung vom wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden abgesehen.

Die Stadtvertretung hat am den Entwurf der 9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 47 und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf der 9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 47, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis einschließlich während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am durch Abdruck in der „Heiligenhafener Post“ ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „www.de“ ins Internet eingestellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durch Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Stadtvertretung hat am den Erneuten Entwurf der 9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 47 und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf der 9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 47, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis einschließlich während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich aus-
gelegen. Die erneute öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellung-
nahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur
Niederschrift abgegeben werden können, am durch Abdruck in
der „Heiligenhafener Post“ ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntma-
chung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegen-
den Unterlagen wurden unter „www.....de“ ins Internet einge-
stellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung be-
rührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durch Schreiben vom
..... erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Stadtvertretung hat die 9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans
Nr. 47, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am
..... als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfach-
en) Beschluss gebilligt.

3.2 Beteiligung der Öffentlichkeit und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Stel-
lungnahmen abgegeben.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange über den Entwurf des Bebauungsplans
unterrichtet und zur Stellungnahme aufgefordert. Es wurden 6 Stellungnahmen mit
Anregungen und Hinweisen abgegeben.

3.3 Änderungen und Anpassungen zum erneuten Entwurf

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und
Behördenbeteiligung ergab sich die Erforderlichkeit einer Entwurfsüberarbeitung
des Bebauungsplans unter Berücksichtigung der eingegangenen Anregungen und
Hinweise. Hierbei wurden im Wesentlichen folgende Änderungen zur erneuten Ent-
wurfsfassung des Bebauungsplans vorgenommen:

- Anpassung der Sortimentsliste für das SO2 in der textlichen Festsetzung Nr. 1.2
auf die zulässigen Sortimente.
- Ergänzung der Vorprüfung nach UVPG als Anlage zur Begründung.



- Änderung der Stellplatzanlage in eine Gemeinschaftsstellplatzanlage zur Klärung und Absicherung der gemeinsamen Erschließung der Sonstigen Sondergebiete S01 und S02.
- Ergänzung der textlichen Festsetzung Nr. 3.1 über die abweichende Bauweise dahingehend, dass im Bereich der Stützwand ohne seitlichen Grenzabstand gebaut werden darf.
- Zur Sicherung einer unabhängigen Feuerwehrezufahrt wird auf der vorhandenen Wohnhaus-Zufahrt (Sundweg 105) ein Fahrrecht für die Feuerwehr festgesetzt.
- Die Hinweise des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Lübeck zur Berücksichtigung der Belange der Bundeswasserstraße und damit zusammenhängender Anforderungen werden als Hinweise ergänzt.
- Die Sicherung von 40 Ersatzbaumpflanzungen aus der ursprünglichen Baugenehmigung von 2002, die damals als Ersatz für Baumrodungen festgelegt wurden, wird geklärt.
- Es wurde eine Artenschutzprüfung zu den Wirkungen der Planung durchgeführt. Erforderliche Vermeidungs-, CEF- und Ausgleichsmaßnahmen werden als textliche Festsetzungen ergänzt.

4. Flächenbilanz

PLANUNG Flächennutzung	Fläche in m ²	Flächenanteil in % des Plangebietes
Sonstiges Sondergebiet SO 1 „Großflächiger Einzelhandel - Lebensmitteldiscountmärkte“	8.410	59,1 %
Sonstiges Sondergebiet SO 2 „Nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsbetriebe und Grenzhandelsmärkte“	3.780	26,5 %
Private Grünfläche	230	1,6 %
Öffentliche Grünfläche	325	2,3 %
Öffentliche Verkehrsfläche	1.490	10,5 %
Summe PLANUNG Plangebiet	14.235	100 %

5. Durchführung des Bebauungsplanes

Die 9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 47 für das Gebiet „Grundstücke Sundweg 101-113“ hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen für die Stadt Heiligenhafen.

Die Kosten für die Erweiterung des Einzelhandelsstandortes einschließlich der erforderlichen Anpflanzungen und der aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlichen Maßnahmen trägt der Vorhabenträger.

6. Beschluss über die Begründung

Diese Begründung zur 9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 47 wurde in der Sitzung der Stadtvertretung Heiligenhafen am gebilligt.

Heiligenhafen, den

Siegel

Unterschrift
(Müller)
- Bürgermeister -



7. Literatur- und Quellenverzeichnis

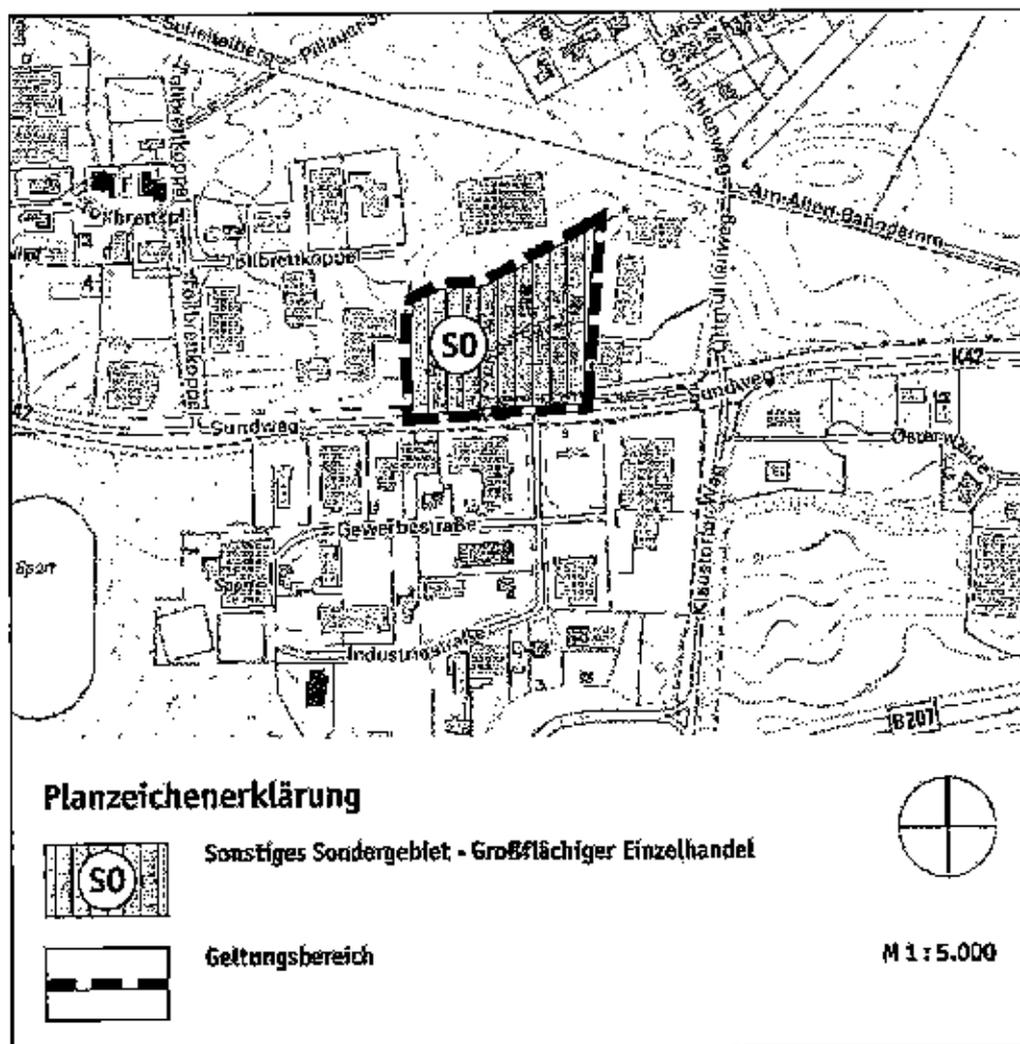
- BBS BÜRO GREUNER-PÖMCKE (2018):** Stadt Heiligenhafen, Bebauungsplan Nr. 47, 9. Änderung und Erweiterung für das Gebiet „Grundstücke Sundweg 101-113“, Faunistische Potenzialanalyse und Artenschutzrechtliche Prüfung. Kiel.
- DR. LADEMANN & PARTNER (2015):** Der Sundweg in Heiligenhafen als Standort für einen Lidl-Lebensmitteldiscounter, Verträglichkeitsanalyse zu den Auswirkungen eines Neubau- und Erweiterungsvorhabens. Hamburg.
- DR. LADEMANN & PARTNER (2016):** Perspektiven der Einzelhandelsentwicklung in Heiligenhafen, Einzelhandels- und Zentrenkonzept. Hamburg.
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2004):** Regionalplan 2004 für den Planungsraum II, Schleswig-Holstein Ost, Kreisfreie Stadt Lübeck, Kreis Ostholstein. Kiel.
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (2010):** Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Kiel.
- SWUP GMBH (2018):** Stadt Heiligenhafen, Bebauungsplan Nr. 47, 9. Änderung und Erweiterung für das Gebiet „Grundstücke Sundweg 101-113“, UVP-Vorprüfung. Quickborn.
- WASSER- UND VERKEHRS-KONTOR (2017):** Neubau eines Lidl-Marktes Sundweg 101-113 in der Stadt Heiligenhafen. Entwässerungskonzept. Neumünster.
- WASSER- UND VERKEHRS-KONTOR (2017):** Stadt Heiligenhafen, Neubau eines Discountmarktes im Zuge des Sundwegs (K 42), Verkehrsgutachten. Neumünster.

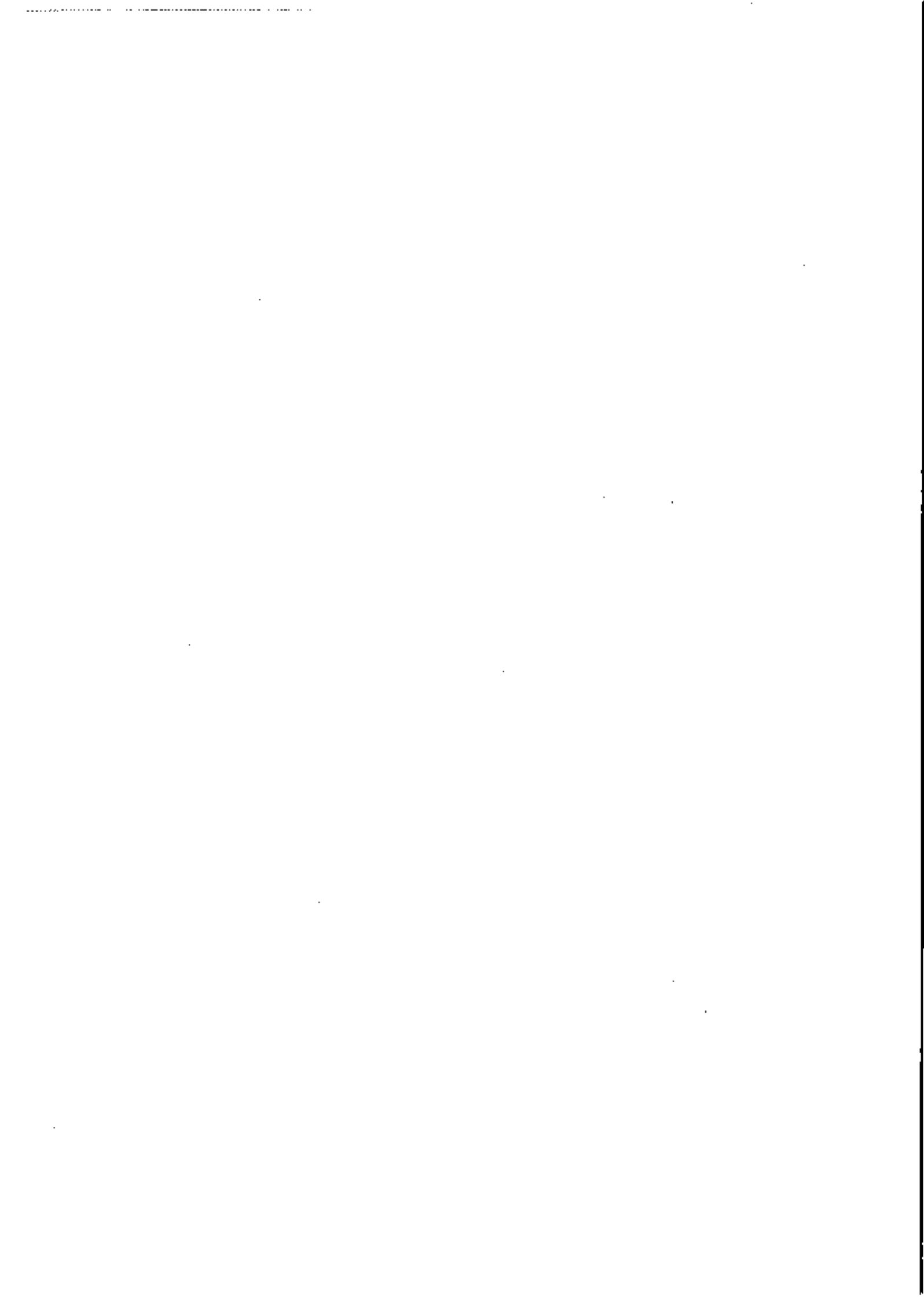


8. Anlagen

8.1 Berichtigung des FNP

44. Änderung des Flächennutzungsplans durch Berichtigung in Zusammenhang mit der Aufstellung der 9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 47 der Stadt Heiligenhafen

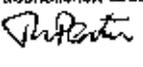


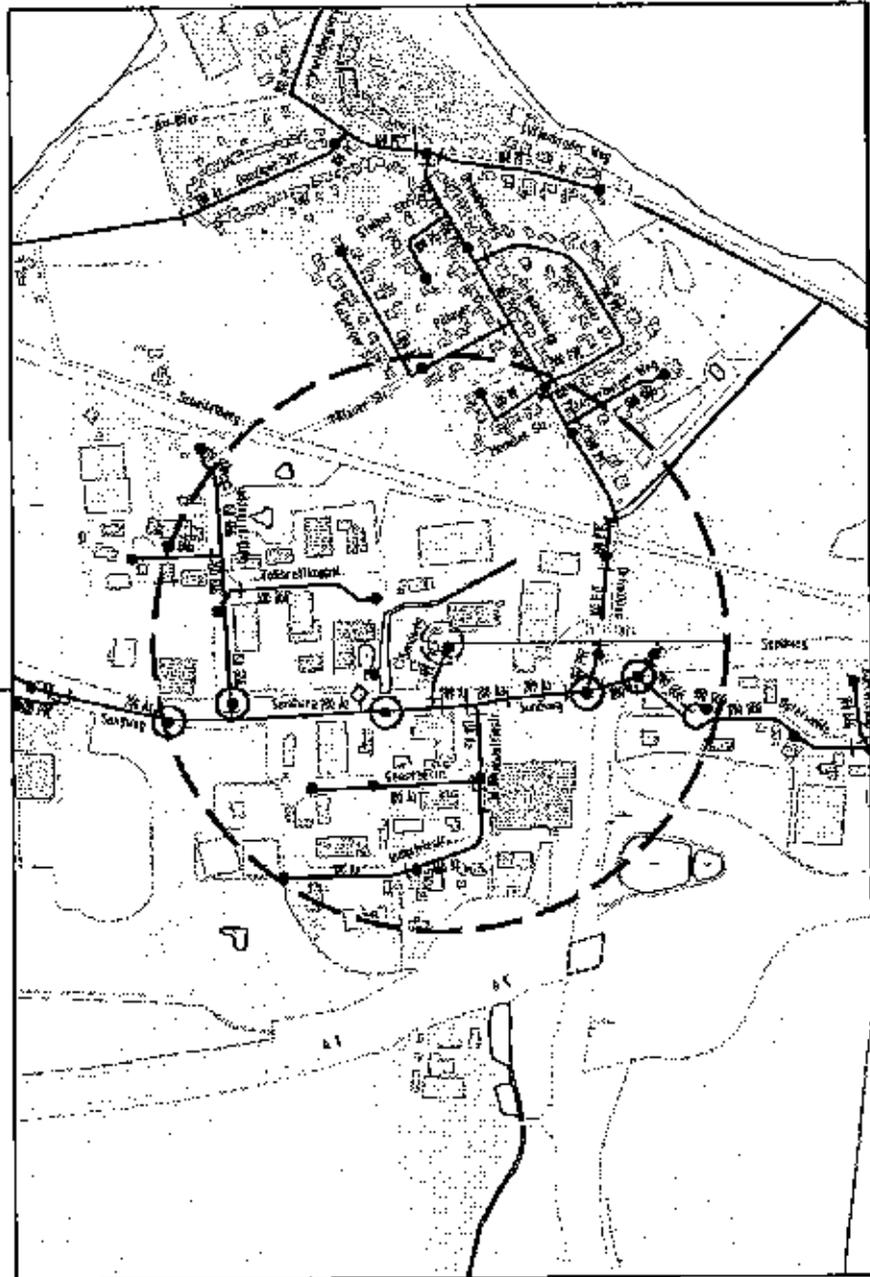




21.02.2018

8.2 Löschwassernachweis

 ZVO ENERGIE GMBH		
ZVO Bremen GmbH Weglarweg 3-13 28095 Bremen		
SWUP GmbH Landschaftsarch., Stadtplanung u. Mediation Petra Schimansky Harkheider Weg 115 o 25451 Quickborn	Telefon 04581 300-301 Telefax 04581 300-3 301 Thorsten Plath Plath@zvo.com	
Sicherstellung von Löschwasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz 31.01.2018 für das B-Plan Gebiet 47, Lidl Sundweg in Heiligenhafen		
Sehr geehrte Frau Schimansky,		
für das oben genannte B-Plan Gebiet benötigen Sie einen Feuerlöschnachweis über max. 85 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden.		
In dem Bereich von 300 m um das betreffende B-Plan Gebiet ist eine ausreichende Anzahl von Hydranten vorhanden. Aus denen kann nach unseren Betriebsbefahrungen die geforderte Menge entnommen werden, ohne dass die öffentliche Trinkwasserversorgung beeinträchtigt wird.		
Diese Aussage gilt für folgende Bedingungen und Zustände im Netz:		
<ul style="list-style-type: none">• normale Betriebszustände im öffentlichen Trinkwassernetz d.h. keine Störung, keine Spitzenszeit, keine Baumaßnahme oder Instandsetzungsarbeit• jetziger Ausbauzustand der Wasserversorgungsleitungen• jetzige betriebliche Fahrweise und Versorgungssituation• Wasserentnahme über ein Ständrohr mit zwei B-Abgängen		
Diese Aussage ist durch eine Rohrnetzberechnung eines externen Rechenzentrums für Versorgungsnetze bestätigt worden.		
Als Anlage erhalten Sie einen Planausschnitt unseres Wasserrohrnetzes, auf denen das betref- fende B-Plan Gebiet und die möglichen Hydranten markiert sind. Nur für diese Hydranten gilt unsere obige Aussage.		
Mit freundlichen Grüßen		
i.A. 		
Thorsten Plath Abteilungsleiter Wasserversorgung		
Geschäftsführer Dipl.-Ing. Det. Wilm-Heinrich Lange-Jost Vorsitzende des Betriebs Dipl.-Ing. von-Günther Strubbeney	Kunden-Service SWUP DEUT 2415 2240 0000 4956 00 BIC: HELA0233H03 Url.-0340- DE 614 000 744	Beschneidung Flugverfügig 2-03 201801, 2. Ausgabe 540 Stückzahl 1908 10-002 Hg.



Bearbeitung Maßstab der Einzelzeichnungen Maßstab der B-Plan CT, DM-Mockl Sonthofen	Sparten Wasser	M 1:5000 09-28	ZVO Erdwärme ZVO Energie Der Wasser Strom
	Datum 31.05.2011	09-28	
	Name Theresia Pflath		